

1 **Schluss mit verfassungswidriger Ämterpatronage!**

2
3 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Hamburg hat zur Weiterleitung an den SPD-
4 Landesparteitag und den Bundeskongress der Jusos beschlossen:

5 6 **Forderung:**

7
8 Die Jusos fordern die SPD-Bundestagsfraktion auf,

9
10 gem. Art. 44 Abs. 1 GG die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur
11 Aufklärung der Beamtenernennung von 24 Juristen im Bundesministerium des
12 Innern im Herbst 2012 zu beantragen, um die Frage zu klären, ob dabei die
13 verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG
14 beachtet wurden oder Kandidaten nach CDU-Parteinähe und christlich-
15 religiösem Engagement grob verfassungswidrig bevorzugt wurden.

16 17 **Begründung:**

18
19 Im Herbst 2012 schrieb das Bundesministerium des Innern 24 Juristenstellen aus. Es
20 handelt sich dabei um die größte Einstellungswelle für den höheren Dienst seit der
21 Wiedervereinigung mit Personalfolgekosten von knapp **90 Mio Euro**.¹ Wie bei dem
22 Einstellungsverfahren in Bundesministerien üblich stellte das Bundesverwaltungsamt
23 nach einer Vorauswahl eine auf einem anerkannten Punktesystem beruhende
24 Rankingliste der in Betracht kommenden 470 Bewerber nach dem Leistungsprinzip auf.

25
26 Nach Berichten verschiedener Zeitungen wie „*Die Welt*“² und „*Die Zeit*“³ wurde dieses
27 Kandidatenranking dann aber über Nacht entsprechend den politischen Präferenzen der
28 CDU neu überarbeitet. Im Ergebnis wurden schließlich Kandidaten mit deutlich
29 niedrigeren Rankingplätzen aufgrund ihrer **Parteizugehörigkeit**, eines Stipendium bei
30 der CDU-nahen **Konrad-Adenauer-Stiftung** oder ihres **Engagements in der christlichen**
31 **Kirche** gegenüber besser qualifizierten Bewerbern bevorzugt. Dabei wurde das
32 Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung völlig übergangen. Dazu ist auch bereits
33 ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin ergangen.⁴ Es soll nach dem Bericht der „*Welt*“ sogar
34 zur **Diskriminierung behinderter Bewerber** gekommen sein.

35
36 Dies ist ein Skandal!

37
38 Gem. Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und
39 fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG
40 schreibt zudem vor, dass niemand wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder
41 politischen Anschauungen benachteiligt werden darf. Ausdrücklich wird in Art. 3 Abs. 3

¹ *Clauß*, Gerichtsurteil: Haarsträubende Personalpolitik im Innenministerium, *Die Welt* v. 06.05.2013, abrufbar unter <http://www.welt.de/115912607>.

² *Clauß*, (Fn. 1).

³ *Dausend*, Innenministerium: Glauben Sie?, *Die Zeit* v. 23.05.2013, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2013/22/bundesinnenministerium-kulturwandel>.

⁴ *AG Berlin*, Az.: 56BVGa4630/13 [n.v.].

42 S. 2 GG hervorgehoben, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden
43 darf.

44

45 Hierüber hat sich Innenminister Friedrich mit seiner „Parteibuchwirtschaft“⁵ dreist
46 hinweggesetzt und sowohl gegen Art 33 Abs. 2 GG als auch gegen Art. 3 Abs. 3 GG,
47 einem Grundpfeiler demokratischer Gerechtigkeit, verstoßen.

48

49 Wir Jusos sind der Überzeugung, dass **Ämterpatronage** in einem Rechtsstaat nichts
50 verloren hat und mit aller Macht verhindert werden muss, um das Vertrauen in Politik
51 und Verwaltung zu wahren. Daher reicht die bisher von der SPD eingereichte kleine
52 parlamentarische Anfrage nicht aus. Vielmehr muss hier zum Schutze unserer
53 Verfassung ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden, der in öffentlicher
54 Verhandlung die erforderlichen Beweise über die Machenschaften im
55 Bundesinnenministerium erhebt. Es kann und darf nicht zugelassen werden, dass
56 Personalentscheidungen mit einem Gesamtvolumen von 90 Mio. Euro an der
57 Verfassung vorbei nach dem Gutdünken von CDU-Parteifunktionären zu Lasten
58 zahlreicher hoch qualifizierter Menschen getroffen werden. Eine restlose Aufklärung
59 und eine Neuausschreibung bei Bestätigung der Vorwürfe im Rahmen der
60 parlamentarischen Untersuchung sind unumgänglich!

61

62 Die materiellen Voraussetzungen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
63 liegen zudem vor. Nach § 1 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz können sich
64 Untersuchungsverfahren auf alle Angelegenheiten erstrecken, die in den
65 Kompetenzbereich des Bundestages fallen. Im Rahmen der *Missbrauchsenquete* ist
66 dabei auch die Kontrolle der Regierung und der Aufsicht der ihr unterliegenden
67 Verwaltung zulässig. Die Rechtmäßigkeit einer historisch großen Einstellungsrunde für
68 den höheren Dienst im Bundesinnenministerium ist daher von der Prüfungskompetenz
69 des Bundestages umfasst und mithin zulässiger Gegenstand eines
70 Untersuchungsausschusses.

⁵ *Clauß*, (Fn. 1).